

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Andreas Glück FDP/DVP**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Rotmilan-Zählung bei Schopfheim-Gersbach**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Aus welchen rechtlichen und tatsächlichen Gründen hat das Landratsamt Lörach ihrer Kenntnis nach die vom örtlichen Kreisverband des Naturschutzbundes Deutschland angeleitete Studie zu Rotmilan-Flügen in der Nähe des Windparks Hasel bzw. nahe Schopfheim-Gersbach zurückgewiesen?
2. Wie bewertet sie die Argumentation des Landratsamtes, unter anderem habe bei der Erstellung der Untersuchung ornithologisches Fachpersonal gefehlt, vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juni 2013 (Az.: 4 C 1.12)?
3. Welche eigenen Erkenntnisse hat sie hinsichtlich des möglichen örtlichen Vorkommens eines Rotmilan-Dichtezentrums?
4. Welche Erkenntnisse hat sie über die erhebliche Differenz, die sich hinsichtlich der gezählten Rotmilanflüge zwischen den vom Windenergie-Vorhabenträger beauftragten Untersuchungen und den Untersuchungen der ehrenamtlichen Ornithologen auftritt?
5. Welche weiteren, aus Sicht des Landratsamtes formal korrekten Untersuchungen, sind derzeit ihrer Kenntnis nach geplant, um ein durch Windenergieanlagen signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Rotmilane auszuschließen?
6. In wie vielen bzw. welchen konkreten Fällen – und gegebenenfalls unter welchen konkreten Auflagen für Bau und Betrieb – wurden im Regierungsbezirk Freiburg bisher Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zu Rotmilan-Vorkommen genehmigt?

25.09.2018

Glück FDP/DVP

Eingegangen: 25.09.2018 / Ausgegeben: 14.11.2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

## Antwort

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2018 Nr. 72-0141.5/85/1 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Aus welchen rechtlichen und tatsächlichen Gründen hat das Landratsamt Lörrach ihrer Kenntnis nach die vom örtlichen Kreisverband des Naturschutzbundes Deutschland angeleitete Studie zu Rotmilan-Flügen in der Nähe des Windparks Hasel bzw. nahe Schopfheim-Gersbach zurückgewiesen?*

Aufgrund der Informationen aus dem Sachstandsbericht des vom örtlichen Kreisverband des Naturschutzbundes beauftragten Büros Lang vom 11. April 2017 über die Geländeerfassung im Frühjahr 2017 ergibt sich nach Auffassung des Landratsamts Lörrach keine grundsätzlich neue Datenlage, denn auch im Zuge dieser Untersuchungen konnten keine zweifelsfreien Nachweise von Rotmilanhorsten im Umkreis von 1.000 Metern erbracht werden. Im Übrigen ist das Landratsamt den dem Gutachten zu entnehmenden, substantiierten Hinweisen auf weitere Rotmilanvorkommen nachgegangen, in dem es eine ergänzende Horstsuche im Frühjahr 2018 in Auftrag gegeben hat. Dabei konnten keine weiteren, planungsrelevanten Horstvorkommen nachgewiesen werden.

Die Aussagen zur Raumnutzung sind im Sachstandsbericht des Büros Lang nur vage formuliert. So heißt es dort, „[...] dass die Anzahl der Flugbewegungen im Flugkorridor vermutlich höher sind als angenommen“. Insofern ergibt sich auch diesbezüglich keine eindeutige neue Datenlage. Hinzu kommt, dass bereits in der Genehmigung vom 26. November 2016 für den Windpark Hasel Nebenabstimmungen (Abschalten von Anlagen zu bestimmten Zeiten) festgelegt wurden, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Rotmilan vorsorglich zu vermeiden.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Landtagsdrucksache 16/4159 verwiesen.

2. *Wie bewertet sie die Argumentation des Landratsamtes, unter anderem habe bei der Erstellung der Untersuchung ornithologisches Fachpersonal gefehlt, vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juni 2013 (Az.: 4 C 1.12)?*

Die Genehmigungsbehörden haben nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einen naturschutzfachlichen Beurteilungsspielraum, der sich auch auf die Erfassung des Bestands der geschützten Arten bezieht. Das wurde auch im genannten Urteil nochmals bestätigt. Im konkreten Fall hatte sich das Land Sachsen-Anhalt auf die Bestandserhebung durch einen ehrenamtlichen Mitarbeiter gestützt. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass dieses Vorgehen im Rahmen des Beurteilungsspielraums vertretbar war. Es hat nicht entschieden, dass Bestandserfassungen von Ehrenamtlichen stets in Genehmigungsverfahren zu beachten sind.

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) fordert in den „Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ in Kapitel 1, dass die Erfassung „von ornithologischem Fachpersonal“ durchzuführen sind. Im vorliegenden Fall wurde die fragliche Untersuchung der Bürgerinitiative (BI) Gersbach von interessierten Laien unter Anleitung eines Fachökologen durchgeführt. Damit wurden die Anforderungen des Leitfadens diesbezüglich nicht vollumfänglich erfüllt.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass das Landratsamt den Hinweisen der BI Gersbach in den Fällen, in denen sie fachlich substantiiert waren, durchaus nachgegangen ist (vgl. Stellungnahme zu Frage 1).

3. *Welche eigenen Erkenntnisse hat sie hinsichtlich des möglichen örtlichen Vorhandenseins eines Rotmilan-Dichtezentrums?*

Im Auftrag der LUBW wurde eine landesweite Kartierung der Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan durchgeführt, die im Oktober 2014 abgeschlossen wurde. Insgesamt konnten 2.580 Horste/Revierzentren dokumentiert werden. Bei diesen Kartierungen wurde kein Horst oder Revierzentrum innerhalb eines Radius von 3,3 km um die drei Windkraftanlagen bei Hasel festgestellt.

4. *Welche Erkenntnisse hat sie über die erhebliche Differenz, die sich hinsichtlich der gezählten Rotmilanflüge zwischen den vom Windenergie-Vorhabenträger beauftragten Untersuchungen und den Untersuchungen der ehrenamtlichen Ornithologen auf tun?*

Die Untersuchungen liegen mehrere Jahre auseinander. Aufgrund von unterschiedlicher Witterung, räumlicher Verschiebung etc. kann es zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. So ist bei einer Veränderung der Besiedlungssituation unter Umständen auch mit einer veränderten Raumnutzung zu rechnen. Da aber bereits bei Genehmigungserteilung Hinweise auf Rotmilanhorste vorlagen, wurden Vermeidungsmaßnahmen als Auflage festgesetzt (siehe Stellungnahme zu Frage 1).

5. *Welche weiteren, aus Sicht des Landratsamtes formal korrekten Untersuchungen, sind derzeit ihrer Kenntnis nach geplant, um ein durch Windenergieanlagen signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Rotmilane auszuschließen?*

Die WEA 1 befindet sich aktuell in einem Klageverfahren. Ein Abschluss ist kurzfristig nicht zu erwarten. Im Rahmen des laufenden Verfahrens finden derzeit keine weiteren Erhebungen statt.

Im Übrigen verweisen wir auf die in der Stellungnahme zu Frage 1 erwähnte Horstkartierung im Auftrag des Landratsamtes.

6. *In wie vielen bzw. welchen konkreten Fällen – und gegebenenfalls unter welchen konkreten Auflagen für Bau und Betrieb – wurden im Regierungsbezirk Freiburg bisher Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zu Rotmilan-Vorkommen genehmigt?*

Es sind keine Fälle bekannt, in denen im Regierungsbezirk Freiburg eine Windenergieanlage innerhalb eines 1.000-Meter-Radius zu einem Rotmilanhorst genehmigt wurde.

In Vertretung

Dr. Baumann  
Staatssekretär